



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sportslaw



SPORT. GLOBAL. NACHHALTIG.

- ❖ Von globaler Ungleichheit zu "Fairplay"? Nachhaltigkeit in der Sportartikelproduktion
 - Veranstaltung i.R.d. Themenwochen zu Sport und den Zielen der Agenda 2030 unter dem Titel: "SPORT. GLOBAL. NACHHALTIG.,,"
 - Podiumsdiskussion
 - ✓ Prof. Dr. Jürgen Mittag (Moderation),
 - ✓ Dr. Gisela Burckhardt (Vorstandsvorsitzende Femnet e.V.),
 - ✓ Stefan Wagner (CSR-Experte bei TSG Hoffenheim),
 - ✓ Anne Rehner (Referentin „Sport für Entwicklung“, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
 - **13.11.2019: 11 Uhr s.t. bis 12 Uhr**
- ❖ 20.11.2019: Spoho-Karrieretag
- ❖ 27.11.2019: Sportrecht



Sportrelevante Normen (zwischen)staatlichen Rechts

Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts im Lichte von Sportregeln

06. November 2019

Dr. Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de



Wechselwirkungen





Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts

- ❖ In der Rechtswissenschaft meint Auslegung die Interpretation einer Rechtsnorm (Gesetz) oder eines Rechtsgeschäfts (Vertrag und sonstige Willenserklärung).

- ❖ Juristische Auslegungsmethoden
 - ✓ Grammatikalische Auslegung
 - ✓ Systematische Auslegung
 - ✓ Historische Auslegung
 - ✓ Teleologische Auslegung



Art. 9 GG: Vereinigungsfreiheit

„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

- ✓ Die Vereinigungsfreiheit ist ein Grundrecht
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit verleiht jedem das Recht zur Bildung eines Vereins
- ✓ Der Zweck des Vereins kann auch mit Sport in Zusammenhang stehen
 - Sportvereine & Sportverbände
- ✓ Die Vereinigungsfreiheit verleiht den Sportorganisationen das Recht, sich eigene Regeln zu geben → **Regelungsbefugnis**
 - nichtsportspezifische, organisatorische Normen (Satzung, Geschäftsordnung)
 - Sportregeln im engeren und im weiteren Sinne



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts

Zivilrechtliche Haftung

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Verfahrensrechtliche Garantien



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Zivilrechtliche Haftung

Fall 1:

Am letzten Spieltag der Quidditch Bundesliga kämpft Nina (N) mit ihrer Mannschaft gegen den Abstieg. Beim („normalen“) Kampf um den goldenen Schnatz bringt Nina ihre Gegnerin Dolores (D) zu Sturz. D fällt so unglücklich, dass ihr Kreuzband reißt.

Hat D einen Schadenersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegen N?

§ 823 Abs. 1 BGB lautet: *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“*



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Zivilrechtliche Haftung

Lösung 1:

I. Haftungsbegründender Tatbestand: Rechtsgutsverletzung

- Verletzung der D an Körper und Gesundheit durch den Sturz

II. Widerrechtlichkeit: Einwilligung

- D war allerdings mit den Sportregeln einverstanden. Sie hat damit mögliche, regelkonform herbeigeführte Verletzungen akzeptiert und in diese **eingewilligt**. Dadurch entfällt die Widerrechtlichkeit des Verhaltens der N.

III. Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit

- Zudem trifft N kein Verschulden. **Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. N hat sich beim Kampf um den goldenen Schnatz an die Quidditch-Regeln gehalten und sich nicht die bei diesem Sport erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Die Einhaltung der Sportregel ist damit eine Modifikation des Sorgfaltsmaßstabs zugunsten des Schädigers (hier: N).



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Zivilrechtliche Haftung

Fall 2:

Ski-Anfängerin Hermine (H) fährt mit langsamen Seitwärtsschwüngen einen Hang hinab. Von oben nähert sich Snowboarder Millicent Cocaine (C) mit zügiger Geschwindigkeit. Gerade als C an Hermine links sehr knapp vorbeiziehen will, macht diese – um zum nahegelegenen Lift zu gelangen – einen Schwung ebenfalls nach links. Es kommt zur Kollision. Hermine bricht sich die Hand.

Kann H von C Schadenersatz nach § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangen?

§ 823 Abs. 1 BGB lautet: *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“*



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Zivilrechtliche Haftung

❖ FIS-Pistenregeln

➤ 3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet

➤ 4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Zivilrechtliche Haftung

Lösung 2:

I. Haftungsbegründender Tatbestand: Rechtsgutsverletzung

- Verletzung der H an Körper und Gesundheit durch den Sturz

II. Widerrechtlichkeit: Einwilligung?

- Durch Benutzung der Skipiste haben sowohl H als auch C in die Geltung der FIS-Regeln eingewilligt. Beide waren also mit den Sportregeln einverstanden und haben mögliche, regelkonform herbeigeführte Verletzungen akzeptiert.
- Allerdings verstößt C gegen die FIS-Regeln Nr. 3 und Nr. 4. C verhält sich somit nicht regelkonform und führt die Verletzung der H damit widerrechtlich herbei.

III. Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit

- Auch ein Verschulden der C ist vorliegend zu bejahen. **Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. C hat durch ihr Verhalten die vor ihr fahrende H gefährdet (Verstoß gegen Nr. 3 FIS-Regeln) und während des Überholvorgangs keinen ausreichenden Abstand zu H gehalten (Verstoß gegen Nr. 4 FIS-Regeln).



Ausnahmen: Sittenwidrige Sportregeln

- ❖ Sittenwidrigkeit: Verstoß gegen die guten Sitten
 - wenn „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verletzt ist.

- ❖ Verstoß gegen geltendes (zwischen)staatliches Recht
 - Unvereinbarkeit mit staatlichem Recht
 - Überschreitung der Grenzen des geltenden staatlichen Rechts

- ❖ Fehlende Verstandesreife, Unerfahrenheit, mangelndes Urteilsvermögen
 - Insbesondere bei Minderjährigkeit

- ❖ Rechtsfolge: Unwirksamkeit der Einwilligung.
 - Schädiger kann trotz Einwilligung des Geschädigten schadensersatzpflichtig sein.



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts

Zivilrechtliche Haftung

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Verfahrensrechtliche Garantien



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Fall 3:

Bei einem Boxkampf gibt Harry (H) seinem Gegner Voldemort (V) einen regelkonformen Schlag ins Gesicht und bricht ihm damit das Nasenbein. Die Nase von V ist fortan platt und schief.

Erfüllt der Schlag den Tatbestand einer Körperverletzung gemäß § 223 Strafgesetzbuch (StGB)? Lassen Sie zunächst unberücksichtigt, dass es sich um einen Boxkampf handelt und orientieren sich nur an dieser Norm:

§ 223 Absatz 1 StGB lautet: *„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Lösung 3 (1):

I. Objektiver Tatbestand: Körperliche Misshandlung und / oder Gesundheitsschädigung

- Eine **körperliche Misshandlung** ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Faustschlag in das Gesicht ist dies der Fall.
- Eine **Gesundheitsbeschädigung** ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden (pathologischen) Zustandes, gleichgültig, auf welche Weise er verursacht wurde oder das Opfer Schmerzen empfindet.
- Beides ist bei dem Faustschlag des H in das Gesicht des V der Fall. Eine körperliche Misshandlung bzw. Gesundheitsschädigung des V durch H liegt vor. Der objektive Tatbestand des § 223 StGB ist damit erfüllt.



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Lösung 3 (2):

II. Rechtswidrigkeit: Einwilligung

- Allerdings hat sich H an die Boxregeln gehalten und sich somit regelkonform verhalten. Ein solches Verhalten ist sozialadäquat und begründet keine unerlaubte Gefahr. Dadurch entfällt die Rechtswidrigkeit.
- Zudem hat V in eine mögliche (durch regelkonformes Verhalten verursachte) Verletzung eingewilligt. Denn er kannte die Boxregeln und hat sich auf den Boxkampf eingelassen. Auch dadurch entfällt die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des H.
- Die körperliche Misshandlung bzw. Gesundheitsschädigung des V durch H ist somit gerechtfertigt.

III. Ergebnis

- H hat sich keiner Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht.
- Zwar erfüllt das Verhalten des H den Tatbestand des § 223 StGB. Allerdings ist das Verhalten des H regelkonform und somit gerechtfertigt. Somit entfällt die Rechtswidrigkeit und die Strafbarkeit des H.



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Fall 4:

Aus Frust über seine gebrochene Nase ritzt V mit seinen spitzen Fingernägeln dem H eine blitzförmige Narbe auf die Stirn.

Hat sich V wegen Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht?



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Lösung 4 (1):

I. Objektiver Tatbestand: Körperliche Misshandlung und / oder Gesundheitsschädigung

- Eine **körperliche Misshandlung** ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- Eine **Gesundheitsbeschädigung** ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden (pathologischen) Zustandes, gleichgültig, auf welche Weise er verursacht wurde oder das Opfer Schmerzen empfindet.
- Beides ist bei der Verletzung des H durch V der Fall. Eine körperliche Misshandlung bzw. Gesundheitsschädigung des H liegt vor. Der objektive Tatbestand des § 223 StGB ist damit erfüllt.



Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts: Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Lösung 4 (2):

II. Rechtswidrigkeit: Einwilligung

- V hat sich auch nicht an die Boxregeln gehalten und sich somit nicht regelkonform verhalten.
- Auch eine Einwilligung des H liegt nicht vor. H kannte zwar die Boxregeln und war mit deren Geltung einverstanden. Seine Einwilligung bezieht sich allerdings nur auf Verletzungen, die durch regelkonformes Verhalten oder durch geringfügige Regelüberschreitung herbeigeführt werden. In die ihm durch V zugesetzte Verletzung hat H daher nicht eingewilligt.
- Die körperliche Misshandlung bzw. Gesundheitsschädigung des H durch V ist somit rechtswidrig.

III. Ergebnis

- V hat sich der Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht.
- Das Verhalten des V erfüllt den Tatbestand des § 223 StGB. Sein Verhalten ist auch rechtswidrig.



Ausnahmen: Sittenwidrige Sportregeln

- ❖ Sittenwidrigkeit: Verstoß gegen die guten Sitten
 - wenn „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verletzt ist.

- ❖ Verstoß gegen geltendes (zwischen)staatliches Recht
 - Unvereinbarkeit mit staatlichem Recht
 - Überschreitung der Grenzen des geltenden staatlichen Rechts

- ❖ Fehlende Verstandesreife, Unerfahrenheit, mangelndes Urteilsvermögen
 - Insbesondere bei Minderjährigkeit

- ❖ Rechtsfolge: Unwirksamkeit der Einwilligung.
 - Schädiger kann trotz Einwilligung des Geschädigten bestraft werden.



Zusammenfassung

- ✓ Die Einhaltung (oder geringfügige Überschreitung) der Sportregeln wirkt sich auf die Anwendung einer staatlichen Rechtsnorm aus
- ✓ Dies gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - Durch die Einhaltung einer Sportregel wird der zivilrechtliche Sorgfaltsmaßstab zugunsten des Schädigers modifiziert.
 - Durch die Einhaltung einer Sportregel entfällt der strafrechtliche Fahrlässigkeitsvorwurf →
- ✓ Die Überschreitung einer Sportregel kann durch Einwilligung des Geschädigten gerechtfertigt sein. Dabei ist das Gewicht der Regelüberschreitung ausschlaggebend:
 - Leichte Regelüberschreitung = Einwilligung
 - Grobe und vorsätzliche Regelüberschreitung = Keine Einwilligung
 - Schwierig ist die Abgrenzung zwischen leichter und grober Regelüberschreitung.
- ✓ Ausnahmen bei sittenwidrigen Sportregeln



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de